

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1202

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-44.06:44.25/06 Gm/Er

Wien, 5. April 2006

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates
(25 Ausfertigungen in Papierform)

per E-Mail

Zur Information (siehe Verfahrensrecht und Zustellgesetz) an

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Betr.: Verfahrens- und Zustellrechts-
anpassungsgesetz 2006

Bezug: Ihr E-Mail vom 6. 3. 2006,
GZ: BKA-600.127/0004-V/1/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Hauptverbandes ist der Entwurf - bis auf die Veränderungen im Zustellrecht - allgemein zu begrüßen.

Die Formulierungen des **Zustellrechts** könnten jedoch bei Gesetzwerdung hohe Investitionen zunichte machen und scheinen auch nicht geeignet, das System elektronischer Zustelldienste breitflächig einzuführen. Es wird daher dringend er-
sucht, diese Vorschläge nochmals zu überarbeiten.

Es wird auch notwendig werden, das Verfahrensrecht der Sozialversicherungsgesetze anzupassen. Diese Stellungnahme wird daher gleichzeitig an die hiefür

zuständigen Bundesministerien übermittelt.

Zu Artikel 1
(Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

Zu Art. 1 Z 20 (Art. 134 Abs 3 zweiter Satz B-VG)

Diese Bestimmung sollte nochmals überlegt werden:

Dem Verzicht auf das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt, um den Zugang zu einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof für Angehörige von Berufsgruppen, die im Art. 134 Abs. 3 B-VG nicht genannt sind, zu erleichtern, ist entgegenzuhalten, dass es sich beim Verwaltungsgerichtshof um ein Höchstgericht handelt. Die Voraussetzung, dass wenigstens ein gewisser Teil der Besetzung eines Höchstgerichtes die Ausbildung zum Berufsrichter und damit besondere Fähigkeiten und Kenntnisse betreffend der Rechtsprechungsvorgänge und -abläufe aufweisen muss, sichert die Qualität der Rechtsprechung des VwGH.

Auch wenn im Jahr 1896 Personen mit bestandener Advokaturprüfung und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät als zum Richteramt befähigt galten und damit von vornherein ein größerer Personenkreis als ernannte Berufsrichter angesprochen werden sollte, vermag dies keine Rechtfertigung für diesen Entfall zu begründen, denn es darf nicht übersehen werden, dass durch den Wandel der Zeit Änderungen eingetreten sowie Anforderungen und Ansprüche infolge komplexer Sachverhalte gewachsen sind, sodass in Entsprechung der Entwicklungen des Zeitgeschehens hier nicht auf die historische Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahr 1896 abgestellt werden sollte.

Das Erfordernis, dass wenigstens ein Drittel der Mitglieder des VwGH die Befähigung zum Richteramt aufweisen muss, sollte aufgrund deren besonderen Eignung infolge ständiger beruflicher Befassung mit Angelegenheiten der Rechtsprechung daher aufrecht bleiben. Es verbleibt damit ohnedies die Möglichkeit, die restlichen zwei Drittel der Mitglieder mit Angehörigen sonstiger Berufsgruppen, insbesondere mit Mitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate zu besetzen.

In diesem Zusammenhang sollte vielmehr eine andere Regelung überarbeitet werden:

Das B-VG schreibt vor, dass Bewerber eine „Berufsstellung bekleidet“ haben

müssen, für die der Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vorgeschrieben ist.

Angesichts der großen Umstellungen in der Behördenorganisation gibt es immer weniger Stellen, auf die das zutrifft: Stellen werden heute oft nicht mehr nach „Studienabschluss“ definiert, sondern nach Zielen, was aber bedeutet, dass nicht mehr ein Studienabschluss, sondern die konkrete Arbeitsleistung gefragt ist.

Damit sind die betreffenden MitarbeiterInnen bei gleicher Qualifikation dennoch vom Amt eines VwGH-Mitgliedes ausgeschlossen, weil ihre Berufsstellung nicht mehr den Abschluss dieser Studien vorschreibt (sondern *voraussetzt*, was aber kein „vorschreiben“ ist).

Das ist eine Diskriminierung all jener, die keine Stellung im Verwaltungsdienst des Bundes oder der Länder bekleiden, sondern bei z. B. einer ausgelagerten GmbH für vergleichbare Arbeiten zuständig sind, selbst wenn die Qualifikation solcher MitarbeiterInnen zumindest gleich hoch ist wie jene der Inhaber von Dienstposten im öffentlichen Dienst.

Zu Artikel 2 **(Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen)**

Zu Art. 2 Z 15 – Art. II Abs. 2 EGVG

Die taxative Aufzählung der Behörden, welche die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, soll nun durch eine Generalklausel ersetzt werden.

Bezüglich der Z 1 (Anwendung des „AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden“) ist aus unserer Sicht jedoch eine Klarstellung dahingehend nötig, um sicherzustellen, dass auch weiterhin die Anwendung des AVG für den Bereich der Sozialversicherungsträger (als Verwaltungsbehörde) nur im Rahmen des § 357 ASVG zu erfolgen hat.

Die vorgesehene Gesetzesbestimmung ist nämlich so formuliert, dass die Formulierungen des § 357 ASVG nicht darunter fallen würden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991)

Zur Anwendung elektronischer Signaturen allgemein:

Die Bestimmungen des AVG hätten zu berücksichtigen, dass nach dem **Gesundheitstelematikgesetz** in naher Zukunft Datenübermittlungen mit Gesundheitsdaten elektronisch zu signieren sein werden (§§ 6, 7 GesTelG im GesundheitsreformG, BGBl. I Nr. 179/2004).

Das betrifft insbesondere den Datenverkehr der Gesundheitsbehörden, aber auch andere Stellen (Finanzämter mit Belegen über außergewöhnliche Belastungen durch Krankheitskosten usw.).

Es wird dringend ersucht, in diesem Zusammenhang keinen Alleingang im AVG, sondern eine abgestimmte Vorgangsweise AVG – BAO – GesTelG einzurichten.

Das gilt insbesondere für die Übergangsfrist in § 82 Abs. 14 AVG, welche nur bis Ende 2007 und damit wesentlich zu kurz vorgesehen ist.

Diese Übergangsfrist wäre auf mindestens fünf, wenn nicht auf zehn Jahre zu verlängern.

Dazu kommt, dass auch das E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, anzupassen wäre, weil die dort vorgesehene Verwaltungssignatur (§ 25) nur bis Ende 2007 vorgesehen ist und den Behörden klare Verhältnisse für die Umstellung bzw. die Wahl der Signaturmöglichkeiten vorgegeben sein sollten.

Ein ersatzloses Auslaufen der Verwaltungssignatur würde die damit verbundenen Aufwendungen zumindest teilweise entwerten, jedenfalls aber Umstellungsaufwand hervorrufen, eine solche „organisatorische Sackgasse“ darf nicht entstehen.

Abgesehen davon wäre zu klären, was der Entwurf als „Erledigung“ versteht: In der Praxis kann eine „Erledigung“ die Ausfertigung von –zig, wenn nicht hunderttausenden Sendungen auslösen (Beitragsvorschreibungen in der Sozialversicherung usw.). Dort besteht die „Erledigung“ im Drücken der Freigabefunktion für die Poststraße durch die zuständigen Mitarbeiter nach vorgegebenen Regeln, über welche dann die Sendungen ausgefertigt werden.

Die Freigabefunktion kann nicht signiert werden (es handelt sich um einen Tastendruck usw.), andererseits ist es wohl auch nicht sinnvoll, wenn die daraus folgenden tausenden Erledigungen alle die gleichen Sicherheitsmerkmale tragen (weil sie ja aus ein und demselben Freigabeakt entstanden sind).

Erfahrungen aus der Erstellung und Abfertigung von Einzelbescheiden dürfen nicht alleinige Richtschnur für die geplanten Gesetzesänderungen sein.

Auf die Ergebnisse der Besprechung am 30. März 2006 im Bundeskanzleramt sei verwiesen.

Zu Art. 3 Z 5 – § 7 Abs. 1 AVG

Im Entwurf soll die Regelung betreffend die Befangenheit – insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Verwandten – an die Regelung der Bundesabgabenordnung angepasst werden. Dabei wird auf die Definition eines Angehörigen im neu eingeführten § 36a AVG verwiesen.

Da in § 357 ASVG der § 36a AVG derzeit nicht aufscheint, wäre eine Vollziehung dieser Bestimmung durch die Sozialversicherungsträger nicht möglich.

Daher ist aus unserer Sicht die Aufnahme des § 36a AVG in § 357 ASVG erforderlich.

Zu Art. 3 Z 10 – § 13 Abs. 4 AVG

Bisher war geregelt, dass ein Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Mängelbehebung als „zurückgezogen“ galt. Nach der nunmehr vorgeschlagenen Fassung soll das Anbringen nach fruchtlosem Fristablauf „*nicht mehr behandelt werden*“.

Es stellt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, das Anbringen auch weiterhin als „zurückgezogen“ anzusehen. Damit würde deutlicher, dass das Verfahren beendet ist (und nicht nur, vorläufig, nicht mehr weiter behandelt wird, was inhaltlich einen Unterschied macht, weil sehr oft keine parallelen Anträge zulässig sein dürften).

Zu Art. 3 Z 10 – § 13 Abs. 9 AVG

In Hinkunft soll der Bundeskanzler, soweit erforderlich, die technischen Voraussetzungen, unter denen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, und die technischen Voraussetzungen, denen Anbringen entsprechen müssen, durch Verordnung näher festlegen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sollen Länder und Gemeinden angehört werden.

Da eine derartige Verordnung Auswirkungen auf die Sozialversicherung hätte, wäre auch ein Anhörungsrecht der Sozialversicherungsträger, vertreten durch den Hauptverband, vorzusehen. Die Sozialversicherung hat auf Grundlage des geltenden Rechts bereits sogenannte „Erreichbarkeitskundmachungen“ kundgemacht (vgl. zuletzt www.avsv.at Nr. 28/2006 und die anderen Kundmachungen des Dokumenttyps „Adressen, Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten“ unter dieser Webadresse). Das e-card System verwendet diese Organisationsform bereits (vgl. § 2 Abs. 6 Z 1 der Musterkrankenordnung www.avsv.at Nr. 49/2005).

Es sollte eine vereinheitlichende Kundmachung des Bundeskanzlers jedenfalls auch weiter vorgesehen bleiben, mag es dagegen auch aus der Sicht der Rechtsorganisation Einwände geben. Die Rechtssicherheit, die damit für die Parteien hergestellt werden könnte, ist ein schwerwiegendes Argument gegen diese Einwände.

Zum Charakter der Kundmachungen nach § 13 AVG ist festzuhalten, dass es sich dabei nur um „Kundmachungen“, nicht aber um Verordnungen handeln kann. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte „herrschende Lehre“ hat unseren Informationen nach nämlich folgendes Thema nicht eingehend berücksichtigt:

Selbstverwaltungskörper, die hoheitliche Aufgaben besorgen, wie die Sozialversicherungsträger (selten auch der Hauptverband, nach dem Auskunftspflichtrecht) haben zwar das AVG (teilweise) anzuwenden, sind nicht ohne Weiteres berechtigt, Verordnungen zu erlassen: siehe dazu die Ausführungen des VfGH in Punkt 4.1.2 VfSlg 17.023 – „Hauptverbandserkenntnis“. Eine Normsetzung für Nicht-Verbandsangehörige, somit die Verordnungserlassung, dürfte einem Selbstverwaltungskörper wie dem Sozialversicherungsträger oder dem Hauptverband nach diesen Ausführungen nicht zustehen. Wohl aber wären Kundmachungen zulässig.

Deswegen wurden die Informationen nach § 13 AVG von den Sozialversicherungsträgern bzw. dem Hauptverband bisher als Kundmachungen verlautbart.

Zu Art. 3 Z 16, 28 und 29 – §§ 17 Abs. 1, 44b Abs. 2 und 44e Abs. 3 AVG

Nach den Erläuterungen sollen die Regelungen betreffend Akteneinsicht bzw. Einsicht in die Verhandlungsschrift in Großverfahren gemäß den §§ 44b Abs. 2 und 44e Abs. 3 AVG an die allgemeine Regelung betreffend die Akteneinsicht angepasst werden.

Es ist daher fraglich, weshalb die Passage, „Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann sie Akteneinsicht auch gewähren, indem sie den Zugriff auf die Akten oder Aktenteile über das Internet ermöglicht.“, zwar in den §§ 17 Abs. 1 und 44b Abs. 2 AVG, jedoch nicht in § 44e Abs. 3 AVG Eingang findet.

Zu Art. 3 – Redaktionsversehen zu § 63 Abs. 5 AVG?

Laut der vorgeschlagenen Fassung in der Gegenüberstellung ist eine Berufung in Hinkunft binnen **vier** Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Diese Bestimmung findet im Entwurf zum Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006 keinen Niederschlag.

Da aber aus den Erläuterungen (zu Z 40) hervorgeht, dass die Rechtsmittelfristen des AVG an die Berufungsfrist der ZPO angeglichen werden sollen, scheint es sich hierbei um ein Versehen zu handeln.

Zu Art. 3 – Redaktionsversehen zu § 64a Abs. 2 AVG?

Nach der vorgeschlagenen Fassung in der Gegenüberstellung kann jede Partei binnen **vier** Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Diese Bestimmung fehlt im Entwurf zum Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006. Es dürfte sich hierbei um ein Versehen handeln.

Zu Art. 3 Z 49 (§ 70 Abs 4 AVG)

Die Aufrechterhaltung des Bescheides trotz Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens widerspricht dem Grundsatz der res iudicata. Der Zweck der Wiederaufnahme besteht darin, ein bereits abgeschlossenes Verfahren wieder zu eröffnen, um unter Berücksichtigung bestimmter Wiederaufnahmegründe in einer Angelegenheit, die durch rechtskräftigen Bescheid bereits entschieden wurde, eine möglicherweise anderslautende Entscheidung herbeizuführen. Dazu ist jedoch zwingend erforderlich, dass die materielle Rechtskraft durchbrochen wird, um neuerlich entscheiden zu können.

Dass die Behörde unter Bedachtnahme auf die im Entscheidungszeitpunkt gegebene Sach- und Rechtslage zu erkennen hat und sich aufgrund dessen ein Nachteil für die Partei ergeben könnte, trifft nur in jenem Fall zu, dass sich die Rechtsvorschriften in der Zwischenzeit zum Nachteil der Partei geändert haben. Im Übrigen wird seitens der Partei eine Wiederaufnahme wohl gerade nur dann beantragt werden, um eine anders lautende Entscheidung zu erwirken, weil dem Verfahren besondere Mängel anhaften und diese beseitigt werden sollen. Die Partei nimmt damit dieses Risiko bewusst auf sich. Auch die amtswegige Wiederaufnahme kann zu Lasten der Partei verfügt werden. Dass diese Problematik nicht durch eine Änderung des AVG gelöst werden soll, zeigt sich im Bestehen verschiedener abweichender Sondervorschriften in einzelnen Gesetzen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985)

Vertretungsbefugnis

Es sei auf ein seit Jahren immer wieder auftretendes Thema hingewiesen:

Nach § 23 Abs. 2 VwGG werden der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Stiftungen, Fonds und Anstalten ..., und die sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Behörden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

Sozialversicherungsträger und der Hauptverband werden durch deren Vorstände vertreten, also durch Personenmehrheiten. Es bestehen z. B. beim Hauptverband keine Organe, die durch eine Einzelperson als Organwalter repräsentiert werden.

Es ist damit in der Praxis notwendig, einen Vertreter als Einzelperson zu bevollmächtigen. Es sollte klargestellt sein, dass hierfür auch Angestellte des Sozialversicherungsträgers bzw. Hauptverbandes, nicht jedoch nur Rechtsanwälte oder die Finanzprokurator berechtigt sein sollten.

Zu Art. 7 Z 8 – § 14 Abs. 2 VwGG

Bisher lautete es in § 14 Abs. 2 „... sowie Entscheidungen über den Antrag, der Beschwerde **aufschiebende Wirkung zuzuerkennen** ...“.

Im nunmehrigen Entwurf fehlt der Einschub „*aufschiebende Wirkung zuzuerkennen*“.

Richtigerweise müsste es aber auch jetzt lauten „... sowie Entscheidungen über den Antrag, der Beschwerde **aufschiebende Wirkung zuzuerkennen** oder eine einstweilige Verfügung zu treffen ...“.

Zu Artikel 8 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953)

Zu Art. 8 Z 33 – Abschnitt B und § 37 VfGG

In Übereinstimmung mit der Überschrift zu Abschnitt B wäre auch der Inhalt des nachfolgenden § 37 VfGG um die „*sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts*“ zu ergänzen.

Ergänzende Anpassung des ASVG im Zusammenhang mit dem AVG

Zu § 357 Abs. 1 ASVG – im Zusammenhang mit § 17a AVG

§ 357 Abs. 1 ASVG normiert die Anwendung des AVG für das Verfahren vor den Versicherungsträgern. Dabei wird auf Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verwiesen. Es handelt sich dabei also um eine statische Verweisung.

Gegen eine statische Betrachtung spricht aber die Zitierung des § 17a AVG, der in der angeführten gesetzlichen Regelung des AVG, BGBl. 1950/172, noch gar nicht enthalten war.

Eine Klarstellung im Sinne einer dynamischen Verweisung wäre daher wünschenswert. Es ist zwar in § 544 ASVG festgehalten, dass Verweisungen aus dem

ASVG auf Bundesgesetze stets dynamisch sind, das widerspricht aber der konkreten Aufzählung einzelner Bestimmungen im § 357 ASVG.

§ 357 wäre so zu ändern, dass auf das AVG allgemein, nicht aber auf eine konkrete (noch dazu durch die Wiederverlautbarung ohnedies obsolete) Fassung verwiesen wird.

Zu § 357 Abs. 1 ASVG – im Zusammenhang mit § 18 AVG

Durch die Neufassung des § 18 AVG („Erledigungen“) soll u. a. der erste Satz des Abs. 4 in leicht veränderter Form in den Abs. 3 verschoben werden.

Daher sollte der Verweis auf § 18 AVG in § 357 ASVG um diesen Abs. 3 ergänzt werden („... § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 über Erledigungen, ...“).

Zu Artikel 6 (Änderung des Zustellgesetzes)

Zu Art. 6 Z 41 – § 28 Abs. 1 ZustG

Der bereits heute bestehende Widerspruch zwischen Z 5 und Z 10 des § 28 Abs. 1 ZustG wird auch durch die neuen Formulierungen in Z 6 und Z 11 nicht beseitigt.

Z 6 sieht vor, dass die Aufbewahrung des zuzustellenden Dokuments *verschlüsselt* zu erfolgen hat, wenn der Empfänger die notwendigen Angaben gemacht hat. Z 11 besagt, dass auf Verlangen Kopien auf Papier zu übermitteln sind. Das ist unmöglich, wenn das zuzustellende Dokument verschlüsselt ist, es sei denn, der Empfänger gibt dem Zustelldienst seinen privaten Schlüssel, was dem Sinn der Verschlüsselung widerspricht.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass Z 6 und Z 11 des Entwurfes eine Mitarbeit des Betroffenen bzw. dessen Einwilligung voraussetzen und die Behörden nicht verpflichtet sind, jedenfalls dafür Vorsorge zu treffen, dass beide Aufgaben gleichzeitig möglich sind.

Zu Art. 6 Z 41 – § 29 Abs. 1 ZustG

Diese Änderung wird ausdrücklich abgelehnt:

Der Hauptverband begrüßt allerdings grundsätzlich die Aktivitäten, welche

die Einführung elektronischer Zustelldienste bewirken sollen.

Die „flächendeckende“ Einführung solcher Techniken gibt allen Einwohnern entsprechende Zugangsmöglichkeiten und verringert die Gefahren des „digital divide“ - die neue Technik steht allen Interessierten zur Verfügung. Ähnliches ist mit der Einführung der e-card nach § 31a ASVG bewirkt worden: Das bewirkt, dass sich bereits wiederholt Unternehmen für die Anwendungsmöglichkeiten der e-card interessieren.

Ein Markt für Chipkartendienstleistungen ist im Entstehen – auf Grundlage von Anfangsinvestitionen aus öffentlichen Mitteln.

Um marktwirtschaftliches Handeln entstehen zu lassen, muss jedoch zuerst ein Markt *vorhanden* sein. Um Flächendeckung zu erreichen, sind Vorausinvestitionen öffentlicher Rechtsträger zwingend notwendig.

Der Entwurf würde hinsichtlich elektronischer Zustelldienste dieser Entwicklung im Wege stehen.

In der bisherigen Fassung sieht nämlich § 29 Abs. 1 ZustG vor, dass elektronische Zustellungen auch durch die Behörde selbst durchgeführt werden können (behördlicher Zustelldienst).

Diese Möglichkeit ist aus dem Entwurf nicht mehr herauszulesen (es fehlt die Regelung: „... *soweit eine Behörde nicht selbst die Aufgaben eines elektronischen Zustelldienstes wahrnimmt.*“).

Die österreichische Sozialversicherung z. B. betreibt einen behördlichen Zustelldienst – dieser könnte nach dem Novellierungsvorschlag ersatzlos eingestellt werden müssen. In diesen Zustelldienst, der bereits in der Praxis verwendet wird (Heilmittelverfahren), wurden in den letzten Monaten vor Bekanntwerden der Novellierungsabsichten hohe Beträge investiert.

Ähnliches gilt für den Bereich des Finanzwesens mit dem Angebot „Finanz online“ und unseren Informationen nach auch für Vorhaben in den Ländern.

Diese Investitionen wären zumindest weitgehend ersatzlos verloren, wenn das neue Zustellrecht die Möglichkeit eigener Zustellungen durch die (hier untechnisch) „Behörde“ verhindern würde. Dies wäre zunächst für die Sozialversiche-

rung nicht akzeptabel, zumal der heutige Stand des Ausbaus der technischen und organisatorischen Infrastruktur der Zustelldienste noch in keiner Weise die Anforderungen der österreichischen Sozialversicherung erfüllt (so ist es z. B. nur theoretisch möglich, Massenzustellungen, wie sie in der Sozialversicherung üblich sind, über MOA-ZS und Zustellkopf abzuwickeln).

Die Situation wäre für die Einführung der neuen Technik insgesamt schädlich:

Die vorgeschlagenen Formulierungen werden dem Vernehmen nach mit Überlegungen begründet, einen Markt für solche Dienste leichter entstehen zu lassen.

Wie die Erfahrungen des Hauptverbandes aus dem e-card-Projekt zeigen, würde mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise aber das Gegenteil bewirkt:

Ein Markt kann nämlich nur dort entstehen, wo es entsprechende wirtschaftliche Rahmenbedingungen gibt.

Die Schaffung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist eine wichtige Aufgabe öffentlich finanzierter Stellen.

Wenn eine neue komplizierte Technik so eingeführt würde, dass (ohne Rahmenbedingungen) diese Technik allein „den Marktteilnehmern“ zur Einführung überlassen bliebe, wäre dies höchst unfair:

Dies hieße nämlich, den Unternehmen, die sich – wie hier, erstmals – in ein technisch neues Gebiet wagen, das vollständige Erstentwicklungsrisiko („Lehrgeld zahlen“) aufzubürden, ohne auch nur annähernd die Sicherheit zu bieten, dass dieses Risiko durch entsprechende Erträge in absehbarer Zeit hereinbringbar wäre.

Dass die im Entwurf bei elektronischen Zustelldiensten verfolgte Linie wirtschaftlich nicht zielführend ist, ist seit 1999 in der Praxis bei der Einführung elektronischer Signaturen zwar ungewollt, leider aber sehr deutlich bewiesen worden:

Dort hat man zunächst den (präsumptiven ...) „Marktteilnehmern/Anbietern“ wie den Banken usw. das Risiko der Schaffung eines Marktes aufgebürdet, ohne dass dessen Rahmenbedingungen klar definiert waren bzw. hat man die Rahmenbedingungen in der Einführungsphase noch verändert (siehe nur die Unklarheiten zum Thema sichere Signatur – fortgeschrittene Signatur – Verwaltungssignatur usw.).

Das hat dazu geführt hat, dass nur wenige Unternehmen überhaupt bereit waren, in diesem Zusammenhang zu investieren, was auch die bekannt schlechten Erfolge (nur geringe Akzeptanz) bewirkte.

Wenn man will, dass Unternehmen in einen Markt eintreten, sollte – vorher – dieser Markt bestehen; insbesondere muss Wissen erzeugt und Bedarf geweckt werden.

In diesem Zusammenhang scheint es sinnvoll zu sein, zunächst den öffentlichen Stellen die Möglichkeit zu geben, die neuen Zustelltechniken im eigenen Zuständigkeitsbereich zu testen und sinnvoll nutzbar zu machen, ehe man den Markt „öffnet“ (liberalisiert).

Nichts anderes ist in allen großen Kommunikationsbereichen der Fall gewesen: Post, Eisenbahn, Flugverkehr, Telefonie usw. waren zu Beginn ihrer Entwicklung in staatlicher Hand oder wurden mit staatlichen Investitionen (bzw. Konkurrenzschutz, „Privilegien“) aufgebaut und erst danach „privatisiert“ (was „staatsnahe Unternehmen“ auch nicht vor Verlusten schützte, aber wenigstens anderen Marktteilnehmern realistische Chancen einräumte, Musterbeispiel ist die Telefonie, die sich zu einem großen Markt entwickelt hat, der aber freilich nach wie vor reguliert werden muss).

Den Behörden aber – wie im Entwurf vorgesehen – diese Tätigkeit zu verbieten, wird bewirken, dass Unternehmen das Risiko, das mit der Entwicklung des Marktes für elektronische Zustelldienste verbunden ist, ohne jeden Schutz *nicht oder nur zu enormen Kosten* (gleichbedeutend mit geringer Akzeptanz in der Praxis) übernehmen könnten.

Wenn aber ein Unternehmen dieses Risiko auf sich nimmt, besteht wiederum die Gefahr, zumindest mittelfristig einen Monopolisten zu erhalten, was auch nicht im Sinn der Einführung neuer Technik sein kann.

Das wäre der Einführung elektronischer Zustelldienste ebenfalls hinderlich.

Es sollte daher auch noch mittelfristig den Behörden die Möglichkeit gegeben sein, eigene Zustelldienste zu betreiben. Zumindest eine längere Übergangsfrist (ca. bis 2015) sollte vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang ist eine Unstimmigkeit der in Rede stehenden Bestimmungen mit den Regeln für die Zustellung von Schriftstücken auszumachen:

Bei der Zustellung von Papiersendungen wird nämlich wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass Behörden Schreiben auch selbst zustellen können sollen, auch wenn es (vgl. die Entwicklung beim Postzustellungsmonopol) bereits eine Reihe von privaten Unternehmen für Zustelldienste gibt.

Warum soll dies dann für elektronische Zustelldienste verhindert werden?

Zu Art. 6 Z 51 – § 34 Abs. 3 erster Satz ZustG

Die Fassung der Fristen in Stunden anstelle von Tagen wird grundsätzlich begrüßt.

Die Frist zwischen erster und zweiter elektronischer Verständigung wird aber durch die vorgeschlagene Novellierung verkürzt.

Die bestehende Formulierung „*innerhalb der auf die Versendung der Verständigung folgenden beiden Tage*“ beschreibt einen Zeitraum von 72, nicht wie in der Novelle vorgesehen 48 Stunden.

Die Verkürzung dieser Frist halten wir für nicht praxisgerecht, weil wir nicht davon ausgehen, dass ein Empfänger täglich seine elektronische Post einsieht.

Zu Art. 6 Z 52 (§ 34 Abs 4 ZustG)

Unklar ist hier, in welchen Fällen der Empfänger an einer elektronischen Zustelladresse als unerreichbar bzw. abwesend gilt. Soll im Falle der elektronischen Zustellung generell darauf abgestellt werden, dass der Empfänger als elektronisch ortsungebunden als generell erreichbar gilt, weil gerade im Bereich der elektronischen Datenübertragung die Verwendung verschiedener Datenendgeräte möglich ist oder soll auf die grundsätzliche Eignung eines solchen Datenendgerätes zur elektronischen Abholung des zuzustellenden Dokumentes abgestellt werden?

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: